

Satzung der Anwaltsvereinigung des Landgerichtsbezirkes Hanau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 12.02.1969 gegründete Verein führt den Namen

Anwaltsvereinigung des Landgerichtsbezirkes Hanau.

Der Sitz des Vereins ist Hanau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein soll der Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen, wirtschaftlichen und Standesinteressen der im Gebiet des Landgerichtsbezirkes Hanau zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie des Anwaltsnotariats dienen.

(3) Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diesem Bezirk.

Der Verein wird sich insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

- * Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung,
- * Ausbildung und Weiterbildung eines zweckentsprechenden Büropersonals,
- * Fortbildung der Anwaltschaft und des Anwaltsnotariats,
- * Beachtung eines standesgemäßen und –würdigen Verhaltens sowie
- * Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.

(4) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit im Rahmen der sich aus den jeweiligen Mandatsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen in kollegialer Art und Weise aus, wozu auch standesgemäßes Auftreten gegenüber Gerichten, Staats- und Anwaltschaften sowie sonstigen Behörden zählt. Der Verein kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(5) Der Verein ist korporatives Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAV) und gehört dem DAV-Landesverband Hessen als ordentliches Mitglied an. Der Verein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(7) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

- Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r im Bezirk des Vereins zugelassene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes ab, hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die hierüber bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung entscheidet.

- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft und des Anwaltsnotariats.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden, wenn hierzu ein Vereinsbedürfnis besteht, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die
- a) auf ihre Zulassung verzichtet haben oder
 - b) nicht im Bezirk des Landgerichtes Hanau zugelassen sind.
- (5) Ein Mitglied, das sich um die Belange des Vereins oder der Anwaltschaft besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken und dem Ansehen der Anwaltschaft sowie des Anwaltsnotariats gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Frist für die Anrufung der Entscheidung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe, mögliche Ausnahmen und die näheren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Zu den Mitgliedsbeiträgen zählen auch die von den übergeordneten Organisationen, nämlich DAV und Landesgruppe Hessen im DAV festgesetzten und an diese zu entrichtenden Beiträge. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.
- (2) Die Beiträge werden zur Deckung der dem Verein durch den Vereinsbetrieb entstehenden Auslagen erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder im Sinne des § 2 sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie der Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2) bzw. der Ausschluss von Mitgliedern (§ 3), soweit sich die Zuständigkeit aufgrund der Anrufung der Mitgliederversammlung ergibt,
 - h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben sowie
 - i) die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit anderen Anwaltsvereinigungen
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmen der Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung. Eine elektronische Versendung der Einladung genügt dem Schriftformerfordernis aus § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes.

Gegenstand der Mitgliederversammlung sind zumindest

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Bericht des Schatzmeisters und auf seinen Antrag die anderweitige Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie die Änderung der Beitragsordnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und
- e) Satzungsänderungen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert oder die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

- (4) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche und Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung (die Außenstehenden nicht nachzuweisen ist) von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll führt der gewählte Schriftführer des Vereins. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Abstimmungen und Wahlen können durch Handaufzeigen erfolgen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgt schriftliche und geheime Abstimmung bzw. Wahl. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl erfolgt die Auszählung durch mindestens zwei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Stimm- und Wahlrechtsübertragung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter mitzuteilen.

- (7) Die Jahresabrechnung des Schatzmeisters wird von zwei von der Versammlung gewählten Mitgliedern geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das gewählte Vorstandsmitglied auch dann im Amt, wenn die zweijährige Wahlzeit überschritten ist.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Zeit kommissarisch ein Mitglied für diese Position.

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten; jeder vertritt den Verein einzeln.

- (3) Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand („erweiterter Vorstand“) an die

örtlichen Vorstandsmitglieder der Anwaltskammer und der Notarkammer.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen. Diese können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, sofern durch den 1. Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung bestimmt worden ist. Stimmabgaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen.

- (5) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Schlichtung von Streitigkeiten ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet über deren Zusammensetzung, Aufgabengebiet und deren Auflösung. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Sprecher dieser Ausschüsse können zu den Vorstandssitzungen bei Bedarf eingeladen werden.

- (6) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über Sitz und Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie den Umfang der Vergütung von Auslagen.
- (7) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Geschäftsstelle, die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch in den Fällen, in denen der Vorstand zuständig ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen. Sind in der Versammlung keine $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt, soweit in der erneuten Einladung hierauf besonders hingewiesen worden ist.
- (2) Im Falle der Liquidation des Vereins wird diese durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator durchgeführt. Soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, vertreten alle Liquidatoren gemeinsam.